

Antragsteller:
 (Name/n)

 (Anschrift/en)

 (Telefonnummer/n, E-Mail-Adresse/n)

**Stadt Ansbach
 Amt für Familie und Jugend
 Nürnberger Str. 32
 91522 Ansbach**

A N T R A G

- auf Übernahme der Beiträge für eine Tageseinrichtung (A)
- auf Förderung in Kindertagespflege (B)
- auf Übernahme eines Teilnahmebeitrags für ein Angebot der Jugendarbeit (C)
- Zutreffendes bitte ankreuzen und vollständig ausfüllen

Tageseinrichtung (zu A) / Tagespflegeperson (zu B) / Veranstalter (zu C)

Bezeichnung bzw. Name, Vorname	
Anschrift	Telefon

Nur zu (A) und (C): Beantragt wird

a) für..... die Übernahme von monatlich einmalig € ab

b) für..... die Übernahme von monatlich einmalig € ab

(Vorname des Kindes) (Betrag) (Datum)

Zu (A) und (B): Begründung der Notwendigkeit der Betreuung / **Zu (C):** Beschreibung der Veranstaltung

Kind/er, für das/die der Antrag gestellt wird

Familiename, Vorname(n)		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Einkommen (z.B. UVG)		

Eltern

	Mutter	Vater
Familiename, Vorname(n)		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Familienstand / seit		
Anschrift		
Staatsangehörigkeit / ausländerrechtlicher Status		

Weitere Personen im Haushalt

Familiename, Vorname(n)			
Geburtsdatum			
Einkommen (soweit vorhanden)			

Einkommen (monatlich)	Mutter	Vater
aus nichtselbständiger Arbeit -netto-		
aus selbständiger Arbeit (Gewerbe, Landwirtschaft etc.)		
aus Kapitalvermögen/Haus- und Grundvermögen		
Arbeitslosengeld I / Arbeitslosengeld II / Eingliederungshilfe		
Kinderbetreuungskosten von der Agentur für Arbeit		
Sozialhilfe (Grundsicherung)		
Kindergeld, Kinderzuschlag		
Sonstiges (Renten, Unterhalt, UVG-Leistung, BAföG, Krankengeld u. a.)		

Erwerbsbedingte Aufwendungen (monatlich)	Mutter	Vater
für Arbeitsmittel (ohne Angabe werden pauschal 5,20 € anerkannt)		
für Fahrt zur Arbeitsstätte (Kilometer-Angabe für einfache Strecke)		
Sonstiges (z. B. Beiträge zu Berufsverbänden)		

Beiträge zu Versicherungen (monatlich)

Unfallversicherung		Hausrat- und Glasbruchversicherung	
Haftpflichtversicherung		Einbruchdiebstahlversicherung	
Private Krankenversicherung		Feuer-/Wasserschadenversicherung	
Private Altersvorsorge		Sterbegeldversicherung	

Kosten der Unterkunft (monatlich)

		<input type="checkbox"/> Eigenheim	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
<input type="checkbox"/> Mietwohnung		Grundsteuer, Hausabgaben	
Kaltmiete (ohne Heizung, Warmwasser u. Strom)		Kreditverpflichtungen	
Nebenkosten		Erhaltungsaufwand/Sonstiges	
Wohngeld <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt mit € <input type="checkbox"/> nicht beantragt			

Außergewöhnliche Belastungen (monatlich)

	Mutter	Vater
Unabweisbare Ratenzahlungsverpflichtungen		
Sonstiges (z. B. Unterhaltszahlungen)		

*** Alle Angaben in diesem Antrag sind durch aktuelle Nachweise zu belegen. ***

Vorstehende Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Wesentliche Änderungen in den Einkommens- und Familienverhältnissen sowie im Umfang der geförderten Betreuungsmaßnahme werde ich / werden wir **unverzüglich** dem Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach mitteilen.
Der Erhalt des **Datenschutzhinweises** nach der Datenschutzgrundverordnung wird bestätigt.

Ansbach, den
(Datum)	(Unterschrift/en)

Datenschutzhinweis zu Verwaltungstätigkeiten innerhalb des Amtes für Familie und Jugend der Stadt Ansbach (Datenschutzgrundverordnung)

Verantwortlich für diese Datenerhebung: Stadt Ansbach –Amt für Familie und Jugend-, Nürnberger Str. 32, Tel. 0981/51-261

Datenschutz: Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an: Stadt Ansbach, Behördlicher Datenschutz, Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981/51-209

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung: Erlass/Übernahme des Teilnahmebetrags zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und Bezuschussung von individuellen Freizeitmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1 DSGVO, § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII, § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII); Antrag auf Gewährung einer Jugendhilfeleistung nach dem SGB VIII (Art. 6 Abs. 1 DSGVO, §§ 27 ff, § 35a, § 41 SGB VIII); Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Art. 6 Abs. 1 DSGVO, § 1 UVG); Bestellung des Amtes für Familie und Jugend als Amtsvormund bzw. Amtspfleger (Art. 6 Abs. 1 DSGVO, § 56 SGB VIII); Führen von Beistandschaften (Art. 6 Abs. 1 DSGVO, §§ 1712 ff BGB); Beurkundungen (Art. 6 Abs. 1 DSGVO, §§ 59, 60 SGB VIII)

Weitergabe von Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung innerhalb des Jugendamts:

- Tagespflegefachdienst zur Klärung der Betreuungssituation, wenn im Einzelfall veranlasst
- Unterhaltsvorschuss zur Klärung der Einkommens- oder Aufenthaltsverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfen zur Erziehung zur Klärung der Einkommens- oder Aufenthaltsverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Beistandschaft zur Klärung der Einkommensverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Allgemeiner Sozialdienst zur Klärung der Einkommens- oder Aufenthaltsverhältnisse oder des notwendigen Betreuungsumfanges, wenn im Einzelfall veranlasst
- Einnahmeverwaltung der Kindertageseinrichtungen zur Klärung der individuellen Beitragshöhe und des Betreuungszeitraums
- Sachgebiets- und Amtsleitung und deren übergeordnete Stellen zur Klärung von Beschwerden und Anfragen von Eltern

Dienststellen der Stadt Ansbach oder andere Kommunen:

- Einwohnermeldestellen zur Prüfung des Wohnsitzes, wenn im Einzelfall veranlasst
- Ausländerbehörden zur Prüfung des Aufenthaltsstatus bei ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, wenn im Einzelfall veranlasst
- Jugendämter zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung, wenn im Einzelfall veranlasst. Bei Beurkundungen ggf. das Jugendamt, welches das Kind in der zu beurkundenden Angelegenheit gesetzlich vertritt oder in dessen Bereich das Kind geboren wurde, zur Eintragung ins Sorgeregister
- Jobcenter Stadt Ansbach zur Klärung der Einkommensverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Sozialamt der Stadt Ansbach zur Klärung der Einkommensverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Wohngeldstelle der Stadt Ansbach zur Klärung der Einkommensverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Bildung und Teilhabe Sozialamt der Stadt Ansbach zur Klärung der Einkommensverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Stadtkasse Ansbach bei der Auszahlung der Leistung und Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen
- Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
- Standesamt, zur Eintragung im Geburtenbuch wegen Feststellung der Vaterschaft

Weitere Stellen:

- Kindertageseinrichtungen und Anbieter von Freizeitmaßnahmen zur Information über Leistungsgewährung oder Versagung
- Landesamt für Finanzen
- Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, als gesetzlichen Vertreter des Kindes
- Vermittlungsstelle für Auslandsadoptionen
- Regierung von Mittelfranken im Rahmen der Widerspruchsverfahren
- Verwaltungsgerichte im Rahmen der Klageverfahren
- Familiengerichte, zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen des Kindes, wenn im Einzelfall veranlasst

Übermittlung an Drittländer: Es erfolgt keine Vermittlung an Drittländer.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Ansbach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgaben Erlass/Übernahme des Teilnahmebeitrags zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und Bezuschussung von individuellen Freizeitmaßnahmen erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist der Akten beträgt 6 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde. Akten über Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII werden 10 Jahre aufbewahrt, ebenso Akten über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Wenn das Amt für Familie und Jugend als Amtsvormund bzw. Amtspfleger tätig ist, werden die Daten für 30 Jahre bei der Stadt Ansbach gespeichert. Beim Führen von Beistandschaften werden die Daten nach der Erhebung für 10 Jahre, bei Vaterschaftsfeststellung für 30 Jahre bei der Stadt Ansbach gespeichert. Die Aufbewahrungsfristen beginnen hierbei mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird. Bei Beurkundungen werden die Daten 30 Jahre bei der Stadt Ansbach gespeichert. Die Aufbewahrungsfristen beginnen hierbei ebenfalls mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Ansbach, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe:

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist der Erlass/die Übernahme des Teilnahmebeitrags zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und die Bezuschussung von individuellen Freizeitmaßnahmen nicht möglich

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.

Hinweis: Im Falle eines Widerrufs kann der Antrag nicht weiter bearbeitet werden.